

**Von:** Schmidt-Hornig, Gerhard (VM)

**Gesendet:** Mittwoch, 6. Mai 2020 16:33

**An:** KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW <j.klima@fahrlehrerverband-bw.de>; Christian Rauscher <rauscher.idf.sued@gmail.com>; rainer.zeltwanger@bdfu.org

**Betreff:** Öffnung von Fahrschulen

Sehr geehrte Herren,

gerne informiere ich Sie darüber, dass die Fahrschulen entsprechend den Hochlaufplanungen des Landes ab 11. Mai 2020 ihren Betrieb unter Beachtung von Hygieneregeln wieder aufnehmen dürfen. Dies betrifft sowohl den theoretischen wie auch den praktischen Fahrschulunterricht.

Die erforderlichen Rechtsänderungen werden in Kürze in der Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung umgesetzt. Die Hygieneanforderungen werden voraussichtlich denjenigen für Bildungseinrichtungen und allgemeinbildende Schulen (§ 1 Absatz 2 der aktuellen Corona-Verordnung) entsprechen. Das würde bedeuten:

Theorieunterricht:

- Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen ist einzuhalten und die Gruppengrößen sind hieran auszurichten
- Die Ausstattung der Fahrschule muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen:
  - ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden
  - alle Räumlichkeiten mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
- Es muss eine tägliche Reinigung der Einrichtung erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden

Praktischer Fahrschulunterricht:

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend
- Im Fahrzeug dürfen sich nur Fahrlehrer und Fahrschüler befinden; die Mitnahme weiterer Personen ist nicht gestattet
- Nach jedem Schüler werden Lenkrad, Schaltung, Blinkerschalter etc. desinfiziert.

Die näheren Hygienevorschriften werden wir Ihnen kurzfristig nach Verkündung der Änderungsverordnung mitteilen. Bis dahin orientieren Sie sich bitte an den genannten Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schmidt-Hornig  
Leiter des Referats 46

Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg  
Dorotheenstr. 8  
70173 Stuttgart